

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Systems Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 26.01.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 16.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering sind:
 1. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums der Ausbildungsrichtungen Technik oder Wirtschaft an einer deutschen Hochschule oder eines anderen, an einer deutschen Hochschule abgeschlossenen Studiums vergleichbarer Fachrichtungen oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen. Sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, ist ein Exemplar der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. eine Notenlegende des Erststudiums, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen.
 2. ¹Aus den unter Punkt 1 genannten Unterlagen müssen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte bestandener Leistungen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik („MINT“) hervorgehen. ²Sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, muss anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar sein, dass der Leistungsumfang erfolgreich absolvierter MINT-Module mindestens dem eines Vollzeitsemesters (30 ECTS) entspricht.
 3. ¹Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). ²Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung als Abschlussprüfung an einer für einen Hochschulzugang qualifizierenden Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.
 4. ¹Für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. ²Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (alle Teile „besser als 3“) oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht. ³Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.

- (2) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission (§ 9), ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Aufnahme- und Zugangsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 2. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) ¹Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 15.02.2013 in der jeweils gültigen Fassung nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens. ²Maximal kann eine Auswahlpunktzahl von 90 Auswahlpunkten erreicht werden; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierbei:
- a) bis zu 60 Auswahlpunkte für die Gesamtnote aus dem Abschlusszeugnis des Erststudiums (Abschlussnote); für die Berechnung wird die auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnete Abschlussnote von 4 abgezogen und mit 20 multipliziert;
 - b) bis zu 30 Auswahlpunkte für bisher geleistete praktische Tätigkeiten (Berufstätigkeit oder Praktikum) mit Bezug zu „Systems Engineering“. ³Pro Jahr (im Äquivalent einer Vollzeitbeschäftigung) einer praktischen Tätigkeit auf mindestens einem der durch den Katalog der Pflichtmodule in Anlage 1 definierten Teilgebiete des Systems Engineering werden fünf Auswahlpunkte vergeben; in Summe werden hierbei maximal 30 Auswahlpunkte vergeben. ⁴In den Bewerbungsunterlagen müssen dazu die Zeiten der praktischen Tätigkeit, für die Auswahlpunkte vergeben werden sollen, explizit benannt, durch Zeugnisse nachgewiesen und der Bezug zum Systems Engineering belegt werden.
- (3) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren wird eine Rangliste anhand der zusammengefassten Auswahlpunktzahl gemäß Absatz 2 gebildet, wobei die Bewerbung mit der höchsten Auswahlpunktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der Regel spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) ¹Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu weiteren Terminen möglich.“

3. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.